

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Sabrina Nowak
E-Mail: Sabrina.Nowak@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 - 5181
Datum: 16.06.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1329+6#283648/2026
Dokument-Nr.: 283648/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 20.092.00/25/1.6.2.V/T13

Antrag der Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden vom 26.06.2025, zuletzt ergänzt am 16.04.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 17291 Schenkenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Boreas Energie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück 17291 Schenkenberg,

Gemarkung	Wittenhof,
Flur	1,
Flurstücke	24

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 9 Abs. 8 FStrG für die Errichtung der beantragten WKA S 11 und der Löschwasserzisterne mit einer verbundenen dauerhaften verkehrlichen Erschließung der Anlagen über eine Direktzufahrt an die B109, 300, km 6,365 in Stationierungsrichtung rechts
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
- die Bestätigung der Erdaufschlussanzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zur Baugrundverbesserung (bis zu 150 Rüttelstopfsäulen mit einer Tiefe von bis zu 14 m) am WKA Standort, Rechtswert 428.150; Hochwert 5.913.072)

3. Die Antragsstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

██████████

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

██████████ €.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift:	WELADEDXXX
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

██

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) – S 11 - mit folgenden Parametern:

	Vestas V162-6.2
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges (STE) -
Nabenhöhe	169 m
Rotordurchmesser	162 m
Gesamthöhe	250 m
Turmbauweise	Hybridturm
	Tag- und Nachtbetrieb
Betriebsweise	Mode PO6200
elektrische Nennleistung	6.200 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,8 dB(A)
Standardabweichung	
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,5 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 02.06.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen zugrunde (Eingangs-ID: 68887ec0645f530e3b8266de). Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G09225 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1. Die WKA ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die WKA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T22 – Technischer Umweltschutz /Überwachung Schwedt (LfU, T22)
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz,
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-1094-25-BIA),
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde (Az. 22.05/G09225) und der zuständigen Straßenmeisterei Prenzlau
 - dem Landkreis Uckermark (LK UM) (Az. 63- 02019-25-21) schriftlich anzuzeigen.
 - o untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB)
- 1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist zwei Wochen vorher
 - dem LfU, T22,
 - dem BAIUDBw
 - dem LAVG,
 - dem LS und
 - dem LK UM, uBAB (Az. 63- 02019-25-21)schriftlich anzuzeigen. (Hinweis VI. 12 , NB IV. 3.5).
- 1.6. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

- 1.7. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T22 festgelegt.
- 1.8. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem Landesamt für Umwelt, Referat T22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.
- 1.9. Das LfU, T22 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.10. Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Die WKA S11 ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.2. Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Schenkenberg (repräsentiert durch die IO A – IO C) sowie in Blindow, Landstraße 24 (IO J) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet (Hinweis Nr. 15).
- 2.3. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA – Schattenwurf – Erlass des MLEUV Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.4. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV.2.2 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

- 2.5. Die WKA S11 ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 2.6. Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.
- 2.7. Zur Gewährung der Standsicherheit der Bestandsanlagen WEA 63 und WEA 79 durch Turbulenzen ist entsprechend der in Tabelle A.2.6.2.1 Nr. 3 und Nr. 4 gemäß dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Schenkenberg S11“, Referenz-Nummer: 2024-F-141-P3-R0 vom 12.02.2025 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen an der WEA 130 (= S11) umzusetzen.

Tabelle A.2.6.2.1 Betriebsbeschränkungen

Beschränkte WKA			zu schützende WKA		Beschränkungen						
Nr.	Lfd. Nr.	Bez.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
3	130	S 11	63	Wittenhof W 02	x	-	-	316,9	15,5	5,7	9,9
4	130	S 11	79	Blindow 11	x	-	-	198,4	243,8	5,6	9,7

3. Baurecht

- 3.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten ein ergänzender Prüfbericht zu den erforderlichen Nachweisen für baugrundverbessernde Maßnahmen (siehe Prüfbericht Nr. 031/03985-25/0101 vom 27.10.2025 Nr. 8.4 Anstrich 3) vorgelegt wird.
- 3.2. Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK UM die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter IV. 3.1 genannt
- 3.3. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der WKA abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung des festgelegten Anlagenmittelpunktes und der Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen 2 Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem gültigen Vordruck entsprechen.
- 3.4. Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.

- 3.5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Rahmen dessen hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.
- 3.6. Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept Nr. 24B0891-G1 vom 12.05.2025 und der dazugehörige Prüfbericht Nr. VF-110-25-P WIT des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Vincent Fliegner vom 27.08.2025 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.

4. Bodenschutz

- 4.1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat den vorhandenen Bodenschutzplan um ausgewiesene Lagerflächen für Ober- und Unterboden zu überarbeiten. Die Unterlagen dazu sind der unteren Bodenschutzbehörde 8 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 4.2. Alle Maßnahmen nach dem Bodenschutzkonzept der Agua Consulting GmbH Projekt-Nr.: C026-25 vom 14.06.2025, insbesondere die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Nr. 8 des Bodenschutzkonzeptes) und die Wiederherstellung temporär genutzter Flächen (Nr. 9 des Bodenschutzkonzeptes), sind von im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.
- 4.3. Die technische Ausführung der Baumaßnahmen ist in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe nach Anhang G der DIN 19639 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch durch Baustellenprotokolle, Fotos oder eine Bestätigung des bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen. Die Nachweise sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Gewässerschutz

- 5.1. Gemäß § 56 BbgWG ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten.
- 5.2. Zum Einbau der Rüttelstopfsäulen ist ausschließlich naturbelassenes Gestein zu verwenden. Der Einbau recycelter Gesteinskörnungen (Gesteine mit Zuordnungen nach LAGA) ist unzulässig. Bei

Verwendung von nicht natürlichen, unbelasteten Baustoffen sind der unteren Wasserbehörde zuvor Nachweise der Unbedenklichkeit vorzulegen.

- 5.3. Beginn und Ende der Errichtung der Rüttelstopfsäulen sind der unteren Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über den Beginn ist die Umweltverträglichkeit der Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 durch entsprechende Belege (z. B. Lieferscheine des Kieswerkes) nach-zuweisen.

6. Denkmalschutz

- 6.1. Der unteren Denkmalschutzbehörde sind der Baubeginn und der Beginn der archäologischen Untersuchungen mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 6.2. Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
- 6.3. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen. Das Fachpersonal bedarf einer Bestätigung durch die untere Denkmalschutzbehörde und ist daher rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- 6.4. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben.
- 6.5. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt (siehe Anlage)
- 6.6. Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können nicht auf Dauer erhalten werden. Veränderungen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist die Bauherrschaft, sie trägt auch die Kosten.
- 6.7. Eingriffe in Denkmale sind fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation, wie in § 9 Abs. 4 BbgDSchG ausgeführt, setzt zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen.
- 6.8. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

7. Luftverkehrsrecht

- 7.1. Die Windkraftanlage S11 des Anlagentyps VESTAS V162-6.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m darf am beantragten Standort (N 53° 21' 42.81" zu E 13° 55' 13.14" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 250,00 m über Grund und max. 306,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen. (siehe NB IV7.2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

- 7.2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V .m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben

- 7.2.1. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

- 7.2.2. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

- 7.2.3. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 7.3. An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

- 7.3.1. Tageskennzeichnung

- 7.3.1.1. Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

7.3.2. Nachtkennzeichnung

7.3.2.1. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

7.3.2.2. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 7.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV. 7.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

7.3.2.3. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

7.3.2.4. Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.3.2.5. Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

7.4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde

Berlin-Brandenburg schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

- 7.5. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.
- 7.5.1. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - unter der Voraussetzung der Erweiterung des Wirkungsraumes auf mindestens 10 km um jede Windkraftanlage sowie unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung inkl. einer fliegerischen Prüfung, welche den Nachweis erbringt, dass die BNK ausgelöst wird, sobald das Luftfahrzeug den Boden verlässt und entsprechender Freigabe erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.
- 7.6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 7.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

- 7.9. Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 7.10. Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.11. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 7.12. Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 04479LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen

8. Straßenrecht

- 8.1. Der Baubeginn, das Bauende sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landesbetrieb für Straßenwesen (LS), SG 221 Straßenverwaltung und der Straßenmeisterei Prenzlau mindestens eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen (vgl. Hinweis 42).

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten ohne feste Niststätten

- 9.1. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen sind ausschließlich im Zeitraum vom 21.08. bis 28./29.2. zulässig. Ein Hineinarbeiten in diesen Brutzeitraum ist unzulässig.
- 9.2. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen oder nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Pflügen, Ernte) sind während der Brutzeit ab dem 01.07. zulässig. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ist zu dokumentieren.

Amphibien

- 9.3. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn die Bauarbeiten ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden und Baugruben so hergerichtet werden, dass Amphibien diese selbständig verlassen können. Alternativ können Amphibienschutzzäune entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V4 des LBP errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens einmal zu kontrollieren, bei hohen Temperaturen und Trockenheit zweimal täglich. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 9.4. Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte, nicht für den Betrieb der WKA erforderliche Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen mittels Kamerasystem

9.5. Die WKA ist im Falle landwirtschaftlicher Arbeiten zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Abschaltung auslösende landwirtschaftliche Arbeiten sind: die Ernte von Feldfrüchten, Bodenwendende Arbeiten (Grubbern, Scheiben, Pflügen), sämtliche sonstige Mäh- und Mulcharbeiten sowie Arbeiten zur Beräumung von Ackerfutter und Stroh (Schwaden, Wenden, Aufnehmen, Pressen). Die Flächenkulisse ist im Maßnahmenblatt V2 der Anlage 1 zum LBP dargestellt und umfasst in den Gemarkungen

- Blindow, Flur 4 die Flurstücke 27/1, 28, 29, 44 und
- Wittenhof, Flur 1 die Flurstücke 13, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27.

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

9.6. Die Abschaltung der WKA hat anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

- a) Die landwirtschaftlichen Aktivitäten werden kontinuierlich und ohne zeitliche Unterbrechung erfasst
- b) Die Abschaltung erfolgt immer manuell durch die Betriebsführung
- c) Die erstmalige Erfassung der landwirtschaftlichen Aktivität bis zur Wirksamkeit der Abschaltung (Reaktionszeit) darf einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten
- d) Das Kamerasystem ist regelmäßig durch autorisiertes Personal zu warten

9.7. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Kamerasystems unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn des darauffolgenden Sonnenaufgangs die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

9.8. Kann die Abschaltung der WKA nach NB IV. 9.4 und 9.5 z. B. aufgrund technischer Fehler nicht gewährleistet werden, ist die WKA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn die Abschaltung der WKA nach NB IV. 9.4 und 9.5 gewährleistet ist.

Fledermäuse

9.9. Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10 °C
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h

9.10. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert

zu informieren (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Berichte und Anzeigen

9.11. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a) Sofern nach NB IV. 9.1, 9.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b) Termine der Pflege des Mastfußbereiches NB IV. 9.4 sind zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen..
- c) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 31.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach Nr. 5 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
- e) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 9.9 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

10. Arbeitsschutz

- 10.1. Die Aufzugsanlage ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. (§§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV) Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.
- 10.2. Die Druckanlage (Hydraulikspeicheranlage: $(PS \times V) > 1000$) ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 17291 Schenkenberg, Landkreis Uckermark eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben.

Am 26.06.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T13, der Abteilung T1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 01.07.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- Landesamt für Umwelt, Referat T 22 (LfU, T22) und
- Landesamt für Umwelt, Referat N 1 (LfU, N1)
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (RPG),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5) und
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden nach Eingang der erforderlichen CDs mit Schreiben vom 11.07.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- der Landkreis Uckermark (LK UM), als koordinierende Stelle für BImSchG Genehmigungsverfahren Amt Brüssow (Uckermark),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) und
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben sich seitens der beteiligten Behörden Nachforderungen. Diese wurden seitens des LfU, T13 mit Schreiben/E-Mail vom 28.07.2025, 28.08.2025, des

LK UM mit Schreiben vom 05.08.2025, des LfU, N1 mit Schreiben vom 12.08.2025, des LS mit Schreiben vom 18.08.2025 und des LfU, T22 mit Schreiben vom 12.09.2025 erhoben.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wurde der Antragstellerin zum 25.07.2025 bestätigt.

Aufgrund umfangreichen Klärungsbedarfes und Anpassung von Antragsunterlagen zur Standsicherheitsbegutachtung wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.10.2025 gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 BImSchG über die Verlängerung der Verfahrenslaufzeit, bis zum 26.01.2026, informiert.

Die Klärung konnte bis Januar 2026 nicht herbeigeführt werden, woraufhin eine weitere Verlängerung der Entscheidungsfrist gemäß § 10 Abs. 6a Satz 4 BImSchG mit Schreiben vom 13.01.2026 bei der Antragstellerin beantragt wurde. Die Zustimmung erteilte diese erstmalig mit Schreiben vom 12.02.2026 und korrigierte mit Schreiben vom 27.02.2026 die Entscheidungsfrist auf dem 30.06.2026.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 16.04.2026 ergänzt und die finalen Antragsunterlagen am 02.06.2026 mit ELiA-online eingereicht.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme der beteiligten Behörden ging am 04.06.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1. Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/ Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von WKA ist abweichend von den Vorschriften

- des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2. materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1. Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1

BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BlmSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BlmSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BlmSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschemissionen

In der Geräuschemissionsprognose zum Bauvorhaben WKA S11 vom 24.07.2025, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden wurden die Auswirkungen des Betriebes von insgesamt 163 Windkraftanlagen, davon 162 Vorbelastungsanlagen untersucht.

Im Ergebnis der der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschemissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im TA- Lärm Einwirkungsbereich der geplanten Anlage entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte (IO) befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag und in der Nacht nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am IO X der geringste Zusatz- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Richtwertabstand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
X	Wittenhof 37	45	49	34,93	49,37	-10,07

Die Berechnung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung erfolgte für alle 10 IO. Hierbei wurden auch die IO identifiziert, bei denen der Immissionsrichtwert (IRW) bereits deutlich (mehr als 1 dB(A)) überschritten wurde. Die Überschreitung ist in diesen Fällen allein auf die Vorbelastung zurückzuführen und nicht der antragsgegenständlichen WKA zuzurechnen, so wie auch in dem dargestellten Fall (IO X).

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich alle untersuchten IO außerhalb des Einwirkungsbereiches der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesen IO mindestens 10 dB(A).

Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen IRW aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Die Immissionsorte IO A – IO Y befinden sich mit Richtwertabständen größer 10 dB(A) – zwischen 10 dB bis 20 dB – nicht mehr im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm der WKA. Eine weitergehende Prüfung dieser Immissionsorte ist deshalb nicht erforderlich. Durch die beantragte WKA wird auf Grund des hohen Richtwertabstandes kein relevanter Beitrag an diesen IO hervorgerufen.

Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA-Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Erschütterungen

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.01.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Für die Beurteilung der Erschütterungswirkungen auf Gebäude und bauliche Anlagen sind in der DIN 4150-3 Anhaltswerte angegeben, bei deren Einhaltung es nach den vorliegenden Erfahrungen nicht zu Schäden kommt, die den Gebrauchswert der Gebäude herabsetzen. In der DIN 4150, Teil 2 sind Anhaltswerte zur Beurteilung baubedingter Erschütterungen angegeben. Diese richten sich u.a. nach der Dauer der Erschütterungswirkung, der Gebietsnutzung, der Einwirkzeit Tag/Nacht sowie der Vorinformation der Betroffenen.

Neben den zu vermeidenden Gebäudeschäden sind Erschütterungen auch bezüglich der Belästigung auf den Menschen zu bewerten. Als Messgröße wird dabei die bewertete Schwingstärke KB verwendet, die aus der Schwinggeschwindigkeit v im Frequenzbereich 1 bis 80 Hz ermittelt wird.

Die Abstände zu den nahegelegenen Bebauungen werden mit 1.000 m ausgewiesen. Mit zunehmendem Abstand zur Baustelle verringert sich die Erschütterungswirkung. Aufgrund der im Freien erfolgenden Bautätigkeiten, dem großen Abstand zwischen Baustelle und Gebäuden und der kurzen Rüttelzeit sind keine erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tagzeitraum durchgeführt werden (NB IV.2.6).

Prüfung zum Schattenwurf nach WKA-Schattenwurf-Erlass

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene - Schattenwurfprognose S-IBK-8030824 vom 13.08.2024, erstellt durch die Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden.

Die Beurteilung optischer Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025. Entsprechend dem WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten WKA S11 als Zusatzbelastung und weiterer bestehender bzw. geplanter oder noch nicht errichteter Windkraftanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung „Schenkenberg“ und „Wittenhof“ betrachtet. Die Untersuchungen erfolgten dabei an 10 repräsentativen Immissionsorten, die sich im Beschattungsbereich (Einwirkungsbereich) der geplanten

WKA befinden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an den untersuchten Immissionsorten zu Schattenwurf kommen kann, der bereits an den Immissionsorten in Schenkenberg (IO A – IO D) sowie in Wittenhof (IO H, IO I) und in Blindow, Landstraße 24 (IO J) die Schattenwurf- Richtwerte überschreitet.

Durch die hier geplante WKA kommt es an den Immissionsorten in Schenkenberg (IO A – IO C) sowie am IO J in Blindow zu weiterem Schattenwurf, der jedoch die Richtwerte einhält. Auf die IO D bis IO I hat die geplante WKA keinen Einfluss.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante Anlage S11 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Schenkenberg und Blindow zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. (Hinweis Nr.15)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den Nebenbestimmungen (NB) unter Punkt IV.2. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Prüfung zur Vermeidung von Eiswurf / Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp Vestas V162 ist ein Mindestabstand von 496,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Maßgebliche Gefährdungsbereiche sind alle Aufenthaltsbereiche von Menschen im Freien, insbesondere Straßen und Wege sowie ggf. Arbeitsstätten o.ä., die in dem Bereich um die WKA liegen, der von Eisfall betroffen sein kann.

In der näheren Umgebung der WKA befindet sich ein Wirtschaftsweg, welcher im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurde.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schenkenberg S11“ mit der Referenz-Nummer 2024-F-141-P4-R0 vom 12.02.2025. Das Gutachten wurde durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt.

Im Gutachten wird die geplante WKA S11 betrachtet und als WEA 130 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere benachbarte WKA.

Das Gutachten geht davon aus, dass die WKA mit dem optionalen, zertifizierten Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet ist. Dabei werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltete ab. Das Eiserkennungssystem erkennt Eis auch im Trudelbetrieb.

Da die WKA mit vorhandenen Systemen zur Eiserkennung ausgestattet sind, kann der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch Eiswurf ist für diese WKA deshalb standortspezifisch nicht zu betrachten.

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall, kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf das genannte Schutzobjekt „Wirtschaftsweg“ von der Anlage WEA 130 ein allgemein akzeptables individuelles Personenrisiko ausgeht und weitere risikomindernde Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Da das Gutachten davon ausgeht, dass die beantragte WKA S11 mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet ist, wird im Genehmigungsbescheid dazu eine entsprechende Nebenstimmung beaufschlagt. (siehe NB IV. 2.5)

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

In den Antragsunterlagen befinden sich das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Schenkenberg S11, Referenz-Nummer: 2024-F-141-P3-R0 vom 12.02.2025, erstellt von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, der Prüfbericht 01 a vom 27.10.2025, Prüf-Nr. 031/03985-25/0101, erstellt durch Prüfenieur für Baustatik Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner, die erläuternde Stellungnahme zum Standort Schenkenberg S11 vom 25.03.2026, der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG sowie die Prüfreigabe 01 vom 15.04.2026, Prüf-Nr. 031/03985-25/0101 vom Prüfenieur für Baustatik Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner.

Das vorliegende Gutachten mit den vorgenannten ergänzenden Unterlagen ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Es werden insgesamt 130 WKA betrachtet. Die antragsgegenständliche WKA S11 wird im Gutachten als WEA 130 bezeichnet. Die Standorteignung der geplanten WKA S11 wird nur mit in den Tabelle A.2.6.2.1 aufgeführten sektoriellen Betriebseinschränkungen nachgewiesen. (vgl. NB IV. 2.7)

Umgang mit Abfällen, Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Energieeffizienzgebot, Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten. Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solche zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind. Demnach zählen Windkraftanlagen nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV nicht zu den relevanten Anlagen.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellung, Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.10 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

2.2.2. Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Die NB unter IV. 3. sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung des Nachweises, welcher die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegt, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg, welcher am 22.08.2024 im Amtsblatt des Amtes Brüssow bekannt gemacht wurde und somit als Satzung in Kraft getreten ist.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Kein Widerspruch zum Bebauungsplan

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg im Baufeld D. Die Errichtung und der Betrieb von WKA ist innerhalb dieser Baugrenze zulässig. Der Turm und das Fundament der WKA sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Die Rotoren der WKA dürfen die Baugrenze überschreiten. Der Turm und das Fundament werden innerhalb des Baufeldes errichtet. Die Rotoren überschreiten zwar das Baufeld, bleiben jedoch innerhalb des Sondergebietes Windkraftnutzung. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Das Amt Brüssow (Uckermark) hat nach der Beteiligung im Verfahren keine Stellungnahme eingereicht.

Gesicherte Erschließung

Eine weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist nach § 30 Abs. 1 BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Die Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück) soll ausgehend von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Blindow, Flur 2, Flurstück 151 – B 109; Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung) erfolgen. Die Zufahrt von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zum Baugrundstück erfolgt über den zusätzlichen Ausbau von Wegen auf privaten Grundstücken, deren Nutzung durch Baulasteintragungen in den Baulastenverzeichnissen von Blindow und Wittenhof öffentlich-rechtlich gesichert ist. (vgl. Hinweis VI. 20)

Somit ist die dauerhafte verkehrliche Erschließung gesichert.

Ziele der Raumordnung

Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft.

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Der beantragte Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung VR WEN 27 Schenkenberg der Region Uckermark-Barnim und entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Festlegungen des LEPro und LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung des Antragstellers durch einen Prüfenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 3.6 erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderungen der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird eine vorhandene Löschwasserzisterne (112 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 23 mitbenutzt. Die Mitbenutzung ist durch Baulasteintragung rechtlich gesichert. (vgl. Hinweis VI. 20)

Reduzierung der Abstandsflächen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgBO erzeugen bauliche Anlagen von denen die Wirkung wie von Gebäuden ausgeht Abstandsflächen. Windkraftanlage erzeugen diese Wirkung. Gemäß § 6 Abs. 2 BbgBO müssen die Abstandsfläche auf dem Baugrundstück selbst liegen. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO 0,2H und mindestens 3 Meter, bei Windkraftanlage wird als fiktive Außenwand auf Projektionsfläche des Rotors abgestellt (Bewertungsgrundlage ist die Bauordnung vor der letzten Änderung vom 28.09.2023).

Der Bebauungsplan enthält eine gesonderte Regelung zur Abstandsfläche. Gemäß Festsetzung Nr. 3.5 des Bebauungsplanes beträgt die Tiefe der einzuhaltenden Abstandsfläche Rotor/2 + 3 m. Bei der WKA S11 erstrecken sich Teile der Abstandsflächen teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis von Wittenhof öffentlich-rechtlich gesichert. (vgl. Hinweis VI. 20)

2.2.3. Bodenschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV), dem Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), dem Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) ergeben, waren die NB IV. 4

erforderlich. Sie dienen der Sicherung der Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

2.2.4. Gewässerschutz

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Durchführung von Baugrundverbesserenden Maßnahmen, hier Rüttelstopfsäulen wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter IV. 5 zugestimmt. Es stehen dem Vorhaben keine Belange des Gewässerschutzes entgegen.

2.2.5. Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Eingriffsregelung
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope),
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

FFH-Vorprüfung

Für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Uckerniederung“, das in einem Mindestabstand von 2,4 km liegt, wurde von der Antragstellerin keine Unterlage für eine FFH-Vorprüfung vorgelegt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (z.B. Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen (EHZ) erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von EHZ erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen. Im Radius von 5.000 m liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Uckerniederung“. Die EHZ ergeben sich aus den Anlagen 1 zu § 15 BbgNatSchAG. Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem die Tötung oder die Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein.

Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ (Mindestabstand 2.400 m): Aufgrund der Entfernung reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu und Wanderfalke. Relevant sind Vorkommen der genannten Arten im Vogelschutzgebiet.

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Fischadler	3.000	Nein	
Rohrweihe	2.500	nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Rotmilan	3.500	(Nein)	Altnachweise bis 3 km entfernt im VSG
Schwarzmilan	2.500	Nein	
Seeadler	5.000	Ja	Ca. 4,7 km, keine Nahrungsflächen oder Flugstrecken dorthin betroffen
Wanderfalke	2.500	Nein	

Da keine aktuellen flächendeckenden Kartierungen zu Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wanderfalke für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten. Innerhalb des Vogelschutzgebietes sind im maßgeblichen Radius überwiegend Ackerflächen vorhanden und somit keine essenziellen Nahrungsflächen oder potenziellen Brutplätze. Temporär auftretende Beeinträchtigungen von Rot- und Schwarzmilan in Folge landwirtschaftlicher Arbeiten können durch die vorgesehene Abschaltung in diesen Zeiträumen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet das Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG da WKA im B-Plangebiet liegt und Antrag bis zum 30.06.2025 gestellt wurde

Die im Verfahren einbezogenen Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021 bis 2022 (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse).

Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

Aktuell sind Daten bis einschließlich 2020 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2021 bis 2022 erfüllen die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen aus angrenzenden Verfahren. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre. Die Biotopkartierung stammt aus dem Jahr 2025.

Hinsichtlich der Artengruppen Amphibien und Reptilien liegen keine entsprechenden Untersuchungen vor. Jedoch kann auf Grund der konkreten Situation im Gebiet eine Beurteilung und Ableitung von erforderlichen Maßnahmen vorgenommen werden. Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Fledermäusen und

Reptilien kann vorliegend ausgeschlossen werden, da keine für die Arten relevanten Strukturen beeinträchtigt werden. In Bezug auf Amphibien können Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Rohrweihe Brutplatz (2022) ca. 300 m nördlich der geplanten WKA im Nahbereich
- Rotmilan Brutplatz (2022 ca. 3.000 m nordöstlich der geplanten WKA im erweiterten Prüfbereich
- Kranich Brutplatz (2022) ca. 330 m westlich der geplanten WKA im zentralen Prüfbereich

Beim Vorkommen der Rohrweihe im Nahbereich gilt die Art nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m beträgt. Mit einer Höhe der Rotorunterkante der beantragten WKA von 88 m ist dies vorliegend nicht der Fall.

Die WEA liegt im erweiterten Prüfbereich um einen Rotmilanbrutplatz entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier zunächst die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WKA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung deutlich erhöht ist.

Im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) werden in Anlage 1 weitere zu berücksichtigende störungsempfindliche Vogelarten benannt. Ein Kranich-Brutplatz liegt ca. 330 m westlich der WKA. Diese befindet sich somit im zentralen Prüfbereich. Vorliegend wird von einem Fortbestand der dauerhaft geschützten Niststätte ausgegangen. Störungen des Brutgeschehens können während der Bauphase auftreten, da die Zuwegung direkt an das Bruthabitat angrenzt. Dies macht die Festsetzung einer Bauzeitenregelung als Minderungsmaßnahme notwendig.

Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB IV 9.1, 9.2 Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich u.a. Reviere von Feldlerchen und Kranich. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 20.08. eines Jahres. Da Feldlerchen keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich. Diese haben die Kernbrutzeit des Kranichs vom 01.03. bis 30.06. zu berücksichtigen. Der Baubereich der WKA liegt innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz um den Kranich-Brutplatz. Damit soll die Aufgabe von Gelegen und die damit verbundene Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) vermieden werden.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Die im LBP/AFB benannten Maßnahmen V3 und V5 (Bauzeitenregelung Bodenbrüter und Kranich) sind für alle Arbeiten auf den Zeitraum 01.03. bis 20.08. anzupassen. Für die Arten Feldlerche und Kranich, die im Wirkungsbereich des Vorhabens relevant sind, ist die Brutzeit mit den festgelegten Zeiträumen entsprechend Niststättenerlass ausreichend abgedeckt. Beim Kranich kann dieser Zeitraum entsprechend der Nebenbestimmung hier auf eine Kernzeit vom 01.03. bis 30.06. eingegrenzt werden. Dies kann vertreten werden, da ab Anfang Juli auch Spätbruten des Kranichs geschlüpft sind und die Familien selbstständig auf Störungen reagieren und ggf. ausweichen können.

Zu NB IV. 9.3 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte inkl. Zuwegung und Baustellen, ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden. Diese können mit den Festsetzungen der Nebenbestimmung weitgehend vermieden werden.

Zu NB IV. 9.4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Durch den für Pflegemaßnahmen vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln sowie eine Beschädigung von deren Entwicklungsformen vermieden. Dies betrifft insbesondere hier vorkommende Brutvögel der Brachen und Saumstrukturen wie das Schwarze Kehlchen und weitere zu erwartende Arten wie Grauammer und Braunkehlchen.

Im erweiterten Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt. Der Schwarzmilan tritt als Nahrungsgast auf.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Zu NB IV. 9.5, 9.6, 9.7, 9.89.4 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im erweiterten Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt. Diese ist auch Erhaltungsziel des VSG „Uckerniederung“.

Durch die Abschaltung der WKA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 können erhebliche Beeinträchtigungen des VSG ausgeschlossen bzw. das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

In der vorliegenden Fallkonstellation reicht ein Abschaltzeitraum bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses aus.

Für die Erkennung der Bewirtschaftung soll ein Kamerasystem eingesetzt werden. Es waren Regelungen zum Ablauf vom Eintreten des Bewirtschaftungsereignisses bis zur Abschaltung der WKA und für den Fall einer Störung zu treffen. Dadurch wird die Umsetzung der Schutzmaßnahme abgesichert.

Zu NB IV 9.9 und 9.10 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und 500 m zu Gewässern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher für alle WEA den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse wurde von der Antragstellerin die Abschaltung nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als Schutzmaßnahme nach § 45 b BNatSchG beantragt. Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse sowie temporärer Mahdabschaltungen keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, und aufgrund des selbst gestellten Antrages, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten für Schutzmaßnahmen von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei einer WKA mit jeweils 6,2 MW bedeutet dies:

6,2 MW x 17.000 € = 105.400 € +

6,2 MW x 600 € x 20 Jahre = 74.400 €,

d.h. in der Summe 179.800 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter NB IV. 9 aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Prüfung einer Zahlung

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen. Im vorliegenden Fall sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen verfügbar. Neben der Anordnung o.g. Minderungsmaßnahmen ist daher keine Zahlung festzusetzen.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6. Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp VESTAS V162- 6.2MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E	NH	RD						
S11	53 ° 21 ' 42.81 "	13 ° 55 ' 13.14 "	169	162	250,00	56,00	306,00	Wh	1	24

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 24.06.2025 (ELiA Juni 2025)

Die Anlage soll ca. 4,6 km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Prenzlau errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AA LFH) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen NB IV. 7.3 festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 24.06.2025 (ELiA Juni 2025) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine luftrechtlichen, jedoch mögliche flugbetriebliche Probleme bezogen auf den Hubschraubersonderlandeplatz Prenzlau.

Wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m einer Windkraftanlage befindet, soll das BNK-System die auf der Windkraftanlage befindlichen Feuer (auf dem Maschinenaus sowie am Mast) aktivieren. Bei einer durchschnittlichen Reisegeschwindigkeit von 250 Km/h, verbleiben ggf. nur noch 60 Sekunden von der Identifizierung des Luftfahrzeuges mit der Aktivierung des Systems bis zum eigentlichen Hindernis. Auf Grund der Nähe der Windenergieanlagen zum Hubschraubersonderlandeplatz und den festgelegten An- und Abflugrouten ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Einschalten der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), erst beim Einfliegen (hier nach erfolgtem Start) in den Wirkungsraum, kann zu einer Gefährdung des hier zu berücksichtigenden Flugbetriebes führen, da die Hindernisse nicht unmittelbar als solche erkennbar sind.

Der hier vorliegende Abstand von ca. 4,6 km schließt eine BNK nicht grundsätzlich aus. Es ist jedoch der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2, möglichst durch eine unabhängige Beurteilung eines geeigneten Sachverständigen beizubringen. Die LuBB folgt der Empfehlung der DFS GmbH und stimmt dem Einsatz einer BNK nur unter Vorbehalt der Erweiterung des Wirkungsraumes auf mindestens 10 km um die Windkraftanlage und Nachweis der Erfassung vom Erdboden unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien bei Durchführung von Testflügen mit Nachweis der konkreten Ein- und Ausschaltung der Feuer zu. Die Aktivierung darf erst nach Vorlage der dazu benannten Nachweise und Freigabe durch die LuBB erfolgen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage S11 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. (siehe NB IV. 7.5.1).

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die NB unter IV. 7 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

2.2.7. Straßenrecht

Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen jeder Art an freier Strecke, die über Zufahrten an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt werden. Nach Prüfung wurde der Anbindung an die B109, 300, km 6,365 in Stationierungsrichtung geeignet befunden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 FStrG konnte erteilt werden (Hinweis 35 ff.)

2.2.8. Denkmalschutz

Das Bodendenkmal „Siedlung der Urgeschichte, Bronze- bis Eisenzeit und Slawenzeit“ Vorhabens liegt im Bodendenkmal „Siedlung der römischen Kaiserzeit“ (Bodendenkmal -Nr. 140353), ist direkt vom Vorhaben betroffen. Im Umfeld des Vorhabens sind diverse weitere Bodendenkmale bekannt, diese sind der Karte aus den Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation zu entnehmen (siehe Anlage). Insgesamt liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet, das einst durch zahlreiche Kleingewässer und sehr gute Ackerböden gekennzeichnet war.

Bei Erdeingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfasst werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass wesentlich mehr bisher nicht entdeckte Bodendenkmale im Boden vorhanden sind (sog. „Denkmalverdachtsgebiete“).

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem § 11 Abs. 1, 2, 3, 4 und 12 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) ergeben, waren Nebenbestimmungen NB IV. 6 erforderlich.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung zulässig.

2.2.9. Arbeitsschutz

Gemäß § 2 Abs. 13 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 2 (Aufzugsanlagen) und Abschnitt 4 (Druckanlagen) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind nach § 15 BetrSichV Prüfungen von der Inbetriebnahme und nach § 16 BetrSichV Wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die BetrSichV dient der Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben, waren die NB IV. 10. erforderlich.

2.2.10. Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme der WKA bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK Uckermark, die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, sowie der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 und der Tarifstelle 2.1.1a und 5.1.32 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt), § 1 und den Tarifstellen 1.1.4 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO), Gebührentarif Nr. 2.1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV.

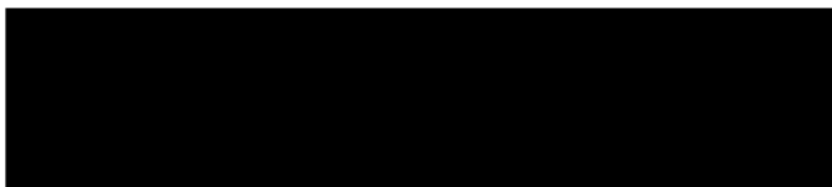
4.1. Gebühren

4.1.1. Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten [E] wurden von der Antragstellerin mit [REDACTED] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 GebOUmwelt wird der Gebührenanteil bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als [REDACTED] mit der folgenden Berechnungsformel ermittelt:



Es ergibt sich ein immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil für die Genehmigung in Höhe von [REDACTED] €.

4.1.2. Baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung, der Eintragung von Baulasten sowie der Prüfung der Anzeige von Erdaufschlüssen in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BbgBauGebO i. V. m. der Anlage 1 der BbgBauGebO wie folgt:

4.1.3. Straßenrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg erhebt gemäß Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) eine Verwaltungsgebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Höhe von [REDACTED] €.

4.1.4. Luftrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Vorhaben wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.1.5. Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

immissionsschutzrechtlichen Anteils	[REDACTED]	€
baurechtlichen Anteils	[REDACTED]	€
straßenrechtlicher Anteil	[REDACTED]	€
luftrechtlichen Anteils	[REDACTED]	€
Gesamt	[REDACTED]	€

Die Gesamtgebühr beträgt damit [REDACTED] €.

4.2. Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen [REDACTED] €.

4.3. Gesamtbetrag

Der zu zahlende Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr + Auslagen = Gesamtbetrag

[REDACTED]

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1

BlmSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BlmSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BlmSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BlmSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BlmSchG Messungen anzuordnen.
11. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BlmSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
14. Jede Änderung der Windkraftanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windkraftanlagen (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 13.08.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0079-9518.V13, 2024-11-07 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6200	L _w 104,6 dB(A)	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert (L_{e,max}) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6200	L _{e,max} 106,5 dB(A)	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9

17. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.
18. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.

Baurecht

19. Die Löschwasserversorgung ist laut Angabe im Brandschutzkonzept durch die Mitbenutzung einer auf dem Grundstück Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 23 vorhandenen Zisterne (112 m³) gewährleistet. Die Mitbenutzung ist durch Baulasteintragung rechtlich gesichert (Hinweis VI. 20).
20. Zur rechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück), der Sicherung der Löschwasserversorgung (Zufahrt und Mitbenutzung) wurden folgende Baulasten auf den nachgenannten Grundstücken in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark eingetragen.

Baulast	Bezeichnung belastetes Grundstück	Baulastenverzeichnis Baulastenblatt
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 2	Blindow, Blatt 8, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 3	Blindow, Blatt 9, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 44	Blindow, Blatt 10, Nr. 2

Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 52	Blindow, Blatt 4, Nr. 3
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 23	Blindow, Blatt 3, Nr. 3
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 44	Blindow, Blatt 10, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 28	Blindow, Blatt 12, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 27/1	Blindow, Blatt 11, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 14	Wittenhof, Blatt 9, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 13	Wittenhof, Blatt 10, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 15	Wittenhof, Blatt 11, Nr. 2
Geh- und Fahrrechte	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 23	Wittenhof, Blatt 12, Nr. 2
Abstandsfläche	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 14	Wittenhof, Blatt 9, Nr. 3
Abstandsfläche	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 15	Wittenhof, Blatt 11, Nr. 3
Abstandsfläche	Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 25	Wittenhof, Blatt 2, Nr. 3
Löschwasserentnahme mit Zufahrt	Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 23	Blindow, Blatt 3, Nr. 4

Gewässerschutz

21. Aufgrund der Anzeige vom 24.06.2025 wird der Bauherrschaft bestätigt, zur Baugrundverbesserung für die geplante WKA auf nachfolgendem Grundstück Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 24 bis zu 150 Rüttelstopfsäulen mit einer Tiefe von bis zu 14 m herzustellen (AZ: GN/121/2025).
22. Sollten die Rüttelstopfsäulen tiefer als 14 m eingebracht werden müssen, ist dies, mit entsprechender Begründung des Planers, unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Denkmalschutz

23. Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende

Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungs-konzeptes gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG so weit wie archäologisch-fachlich möglich, verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten.

24. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt der Bauherrschaft. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird die Baubegleitung des Oberbodenabzugs empfohlen, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.

Luftverkehrsrecht

25. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
26. Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.
27. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
28. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
29. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
30. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
31. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer

Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

32. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
33. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
34. Der ggf. erforderliche Rückbau von Bestandsanlagen ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Straßenrecht

35. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld mit der Straßenmeisterei Biesenthal abzustimmen.
36. Notwendige Baustellenzufahrten und notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlage an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, SG 221 Straßenverwaltung gesondert schriftlich zu beantragen mit Angabe der Genehmigungsnummer des LfU und Vorlage eines Streckenprotokolls, welche nicht älter als 6 Monate sein darf.
37. Die Straßenmeisterei Prenzlau ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.
38. Bei Änderungen des Anlagentyps oder des Standortes der WKA sowie der Löschwasserzisterne ist der LS erneut zu beteiligen.

39. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das Bundes- und Landesstraßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
40. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
41. Bei der Errichtung der WKA ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
42. Das entsprechende Anmeldeformular zur Anmeldung der Arbeiten ist in der Straßenmeisterei Prenzlau (Telefon: 03342 249-2531) erhältlich. Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.
43. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
44. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt Uckermark mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Naturschutz

45. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
46. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2* genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.
47. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen

beizufügen und der Beginn oder die Fortsetzung der Bautätigkeit bis zu einer Entscheidung über den Vorschlag des Genehmigungsinhabers einzustellen.

Arbeitsschutz

48. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten.

Sonstiges

49. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33):

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
S 11	428.150	5.913.072

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zu-letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvor-schrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zu-letzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023 (ABl. S. 492)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau-stellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeits-schutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-heitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeits-schutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Luftverkehrsrecht

- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zu-letzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

- Anlagen:
- Gebührenermittlung des Landkreises Uckermark
 - Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation inkl. Übersichtskarte mit bekannten Bodendenkmalen (Stand: 28.07.2025).
 - Vordruck Baubeginnsanzeige
 - Vordruck Einmessungsbescheinigung
 - Vordruck Nutzungsaufnahme
 - Kopie Baulastenblatt Nr. 3, 4 und Nr. 8 bis 12 - Baulastenverzeichnis Blindow
 - Kopie Baulastenblätter Nr. 2 und Nr. 9 bis 12 - Baulastenverzeichnis Wittenhof

Dieses Dokument wurde am 16.06.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--